

Geschäftsordnung des Vorstands

Präambel

Der Vorstand der Gesellschaft für Qualitätsmanagement in der Gesundheitsversorgung (GQMG) e.V. gibt sich gemäß § 8, Abs. 7 der Satzung diese Geschäftsordnung, welche unabhängig von der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabenbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft für Qualitätsmanagement in der Gesundheitsversorgung e.V. konkretisiert die organisatorischen Aufgaben des Vorstandes.

Geschlechtsbezogene Funktionsbezeichnungen gelten auch für das jeweilige andere Geschlecht.

§ 1 Besetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Wahl, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes ist grundsätzlich in § 8 der Satzung festgelegt.

§ 2 Interessenkonflikte

- (1) Alle Vorstandsmitglieder erklären bei Eintritt in den Vorstand gegenüber allen Vorstandsmitgliedern potenzielle Interessenkonflikte. Diese Erklärung erfolgt individuell und selbstverantwortlich.
- (2) Diese Erklärung ist bei Bedarf unaufgefordert zu aktualisieren und dem Vorstand vorzulegen.

§ 3 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand insbesondere in den wirtschaftlichen Aufgaben nach § 8 Abs. 4 und zusätzlich nach § 8, Abs. 6 der Satzung. Der Geschäftsführer hat insbesondere die Interessen des Vereins nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Geschäftsführung zu wahren und ist gegenüber dem Vorstand hierüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Geschäftsstelle der Gesellschaft wird in der Verantwortung des Geschäftsführers geführt. Ihm obliegt die Organisation der Geschäftsstelle in Bezug auf die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung nach den Grundsätzen von § 3 Abs. 1.
- (3) Die Geschäftsstelle ist für alle Belange der Administration und Organisation der Fachgesellschaft einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Weiterhin wird der Kontakt zu anderen

Gesellschaften, Institutionen und Behörden über die Geschäftsstelle geführt. Die Geschäftsstelle ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Das Verfahren zur Einberufung von Sitzungen ist in § 8 Abs. 9 der Satzung geregelt.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) In den Sitzungen des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Bei potenziellen Interessenkonflikten enthält sich das Vorstandsmitglied der Stimme bei der Beschlussfassung.

§ 5 Arbeitsgruppen zu Themenschwerpunkten

- (1) Arbeitsgruppen sind Einrichtungen der GQMG und werden durch den Vorstand eingesetzt. Mitglieder können sowohl Mitglieder der GQMG als auch externe Interessenten sein.
- (2) Arbeitsgruppen werden von einem Sprecher und einem stellvertretenden Sprecher geleitet. Diese sind Mitglieder der GQMG und werden von den Teilnehmern der jeweiligen Arbeitsgruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt und anschließend vom Vorstand bestätigt. Die Bestätigung bedarf der Vorlage einer Selbsterklärung über potenzielle Interessenkonflikte. Die Sprecher und ihre Stellvertreter sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Protokolle der Arbeitsgruppen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Öffentliche Stellungnahmen der Arbeitsgruppen, die in deren Namen oder im Namen der GQMG abgegeben werden sollen, müssen dem Vorstand der GQMG vorher zur Bestätigung vorgelegt werden.
- (4) Der Vorstand benennt für jede Arbeitsgruppe ein Vorstandsmitglied als Ansprechpartner.
- (5) Die Mitarbeit bei Arbeitsgruppen ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich. Reise- und Übernachtungskosten sollen vermieden werden, indem Treffen der Arbeitsgruppen möglichst im Rahmen von Veranstaltungen oder Jahrestagungen der GQMG oder virtuell abzuhalten sind. Für Arbeitsgruppensitzungen außerhalb dieser Veranstaltungen steht ein Budget von 500 Euro für die Arbeitsgruppenarbeit im Wirtschaftsjahr zur Verfügung. Die in diesem Rahmen angefallenen Kosten sind mit der Geschäftsstelle abzurechnen. Eine Überschreitung kann nur nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands zur Erstattung berechtigen.
- (6) Die Sprecher sind verpflichtet, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Berichte sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- (7) Der Vorstand erstellt ein verbindliches Rahmenkonzept für die Arbeit der Arbeitsgruppen unter Berücksichtigung der in § 4 Absatz 1 – 7 getroffenen Festlegungen.

§ 5a Freigabe von Veröffentlichungen der GQMG

Veröffentlichungen der GQMG werden auf folgenden Wegen freigegeben:

1	<ul style="list-style-type: none"> Neu entwickelte Positionen der GQMG in Stellungnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Freigabe durch den gesamten Vorstand 	<p>Bei so dringlicher Abgabe/Veröffentlichung, dass ein Beschluss weder in der Vorstandssitzung noch im Umlaufverfahren möglich ist, wird ein Text vorab dem gesamten Vorstand per E-Mail zugeschickt</p>
2	<ul style="list-style-type: none"> GQMG-Produkte, also eigene Veröffentlichungen wie Positionspapiere, Arbeitshilfen, Orientierungshilfen, Merkblätter, Ausarbeitungen etc. (v.a. aus den AGs) 	<ul style="list-style-type: none"> Review durch zwei Vorstandsmitglieder, die von den Autorinnen ausgewählt werden Freigabe durch den gesamten Vorstand 	
3	<ul style="list-style-type: none"> Wahrnehmung des Mandats als GQMG-Vertreter in Gremien und Organisationen 	<ul style="list-style-type: none"> eigenverantwortlich durch den Vertreter im Anschluss Bericht an den Vorstand 	
4	<ul style="list-style-type: none"> Pressemitteilungen 	<ul style="list-style-type: none"> Freigabe durch die Vorsitzende bei Zeitdruck Freigabe durch mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands 	
5	<ul style="list-style-type: none"> Zeitschriftenartikel, Präsentationen und andere Medien, die festgelegte und ggf. bereits veröffentlichte GQMG-Äußerungen paraphrasieren Veröffentlichungen, die primär persönlich gezeichnet werden, in denen die Autorin aber auf ihre Tätigkeit in der GQMG verweist 	<ul style="list-style-type: none"> eigenverantwortlich Aufnahme des Beitrags unter Presse-Evaluation auf der GQMG-Webseite (Email an presse@gqmg.de) 	
6	<ul style="list-style-type: none"> PR-Veröffentlichungen, z.B. Veranstaltungs- oder Publikationsmarketing (Webseite, Postings für XING oder LinkedIN, Youtube) 	<ul style="list-style-type: none"> eigenverantwortlich durch Benannte, idealerweise im 4-Augen-Verfahren je nach Thema und Brisanz Absprache mit den inhaltlich Verantwortlichen 	

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen

- (1) Die GQMG ist als wissenschaftliche Fachgesellschaft selbst Mitglied in anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften oder Organisationen. Sie entsendet Delegierte zur Vertretung der GQMG, der dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch den geschäftsführenden Vorstand aus den Mitteln der Gesellschaft entrichtet.

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitgliedsanträge

Die Beantragung zur Mitgliedschaft erfolgt online.

Die Geschäftsstelle sendet unmittelbar nach Eingang einer Neumitgliedschaft den vollständigen Antrag an die Vorstandsmitglieder zum Beschluss der Mitgliedschaft. Es folgt eine zeitnahe

Rückmeldung. Der GF wird seitens der GS über das Ergebnis informiert und stellt das Ergebnis der Anträge bei der nächsten VS vor.

(2) Kündigungen

Die Geschäftsstelle informiert den gV über erfolgte Kündigungen. In der nächsten Vorstandsitzung informiert der GF den Vorstand namentlich über die Kündigungen.

§ 8 Veröffentlichung von Positionen der GQMG in verschiedenen Medien

Von der GQMG benannte Vertreter in diversen Organisationen können die notwendigen Äußerungen zu Positionen der GQMG im Rahmen von Sitzungen und Besprechungen ohne weitere Rücksprache mit dem Vorstand der GQMG vertreten.

Bei schriftlichen Äußerungen von Vertretern der GQMG wie z.B. bei Positionspapieren, Stellungnahmen oder Veröffentlichungen in Zeitschriften oder anderen Medien ist eine Freigabe durch den geschäftsführenden Vorstand notwendig. Vorher findet ein Review durch 2 von der AG vorgeschlagenen Vorstandsmitgliedern statt, diese geben eine Empfehlung ab. Bei knappen Abgabefristen kann von den Reviews abgesehen werden.

Veröffentlichungen auf der Homepage und im Youtube-Kanal der GQMG können durch die benannten Verantwortlichen und Moderatoren ohne Rücksprache vorgenommen werden.

Arbeitshilfen und vergleichbare Erarbeitungen von Arbeitsgruppen der GQMG werden zunächst durch den Vorstand in der jeweils nächsten Sitzung des Vorstandes beraten, soweit sie 7 Tage vor der Vorstandssitzung dem Vorstand zugegangen sind.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 20.10.21.
- (2) Die Geschäftsordnung kann ausschließlich im Rahmen der Satzung durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

Köln, 01.07.2022

Dr. Heidemarie Haeske-Seeberg, Dr. Heike Kahla-Witzsch, Jens Lammers

Geschäftsführender Vorstand